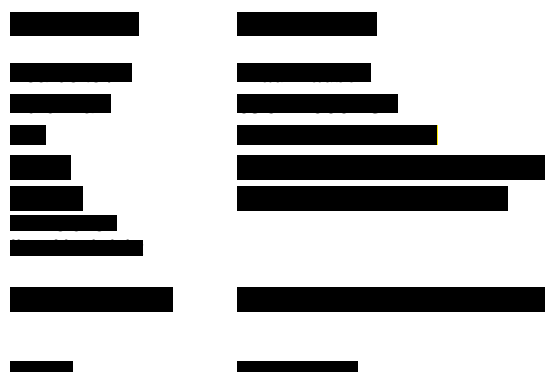




Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Aysun Keck
Wiesenstraße 6

64405 Fischbachtal



**Verlängerung der Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung zur Durchführung von Arbeiten zum Abbruch und/oder Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten einschließlich Spritzasbest an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen.
Antrag vom 16.05.2021 einschließlich der nachgereichten Unterlagen mit Stand vom 18.05.2021**

Auf Grund des o. g. Antrages ergeht insbesondere unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen bzgl. der personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung des Unternehmens auf Grundlage des Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 der folgende

Verlängerungsbescheid:

Die Zulassung der Firma Aysun Keck, Wiesenstraße 6, 64405 Fischbachtal zur Durchführung von Arbeiten zum Abbruch und/oder Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten einschließlich Spritzasbest an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen wird verlängert.

Benannt sind als

**Sachkundiger Verantwortlicher
und stellv. Verantwortlicher:
Gerätekundiger:***

**Herr Thomas Schmidt
Frau Belen Keck, Herr Walter Zubrod
Frau Aysun Keck, Herr Dumitru Gabor**

*(Fachkundige Person, die mit der sicherheitstechnischen Einrichtung so vertraut ist, dass sie deren arbeitssicheren Zustand und die Funktion sicher beurteilen, sie bedienen und warten kann.)

1. Grundlage dieses Bescheides sind die Bescheide vom 13.08.2014, Az.: 35.3-A132_B1, vom 25.05.2016, Az.: 35.3_Ra_A132_B2, vom 24.01.2019, Az.: 35.3-A132_B3 sowie der Verlängerungsantrag vom 16.05.2021 einschließlich der nachgereichten Unterlagen mit Stand vom 18.05.2021.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Ludwig-Mond-Str. 33 ist mit den Straßenbahnlinien 5, 6, der RegioTram 5 und den Buslinien 16, 25, 27, 50, 500 und 510 (Haltestelle Auestadion) zu erreichen.

2. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs **befristet bis zum 21.05.2025** erteilt. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sich Unzuträglichkeiten aus ihr ergeben oder Auflagen und gesetzliche Vorschriften der GefStoffV bzw. TRGS 519 nicht eingehalten werden.
3. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt bis zum o. g. Termin befristet, dass es keine gesetzlichen Vorschriften gibt, die eine kürzere Befristung erforderlich machen.
4. Die der Zulassung zugrunde liegenden Sachkundenachweise gelten für einen Zeitraum von 6 Jahren. Wird während ihrer Geltungsdauer kein Fortbildungslehrgang nach Anlage 5 der TRGS 519 besucht, verlieren die Sachkundenachweise ihre Gültigkeit. Sofern nicht ausreichend sachkundige Personen im Unternehmen beschäftigt sind, hätte dies zur Folge, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen und die Zulassung ggf. bereits zu einem früheren Zeitpunkt erlischt.

Auflagen:

1. Jede Änderung in der
 - Organisationsstruktur des Unternehmens (z.B. Änderung der Rechtsform oder der Vertretungsbefugnis) und/oder der
 - personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen und/oder der
 - sicherheitstechnischen Ausstattung durch Erwerb von eigenen Geräten oder Änderungen der Mietvereinbarungenist der Zulassungsbehörde umgehend mitzuteilen.
2. Jede wesentliche Änderung in der sicherheitstechnischen Ausstattung, die sich auch durch die Einführung von Arbeitsweisen, Verfahren und Einrichtungen, die im Sinne der GefStoffV dem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen und diesen repräsentieren ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden mitzuteilen.
3. Der Mitteilung an die Behörde nach Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV ist zum Nachweis der personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung die Zulassung jeweils beizufügen.
4. Der Aufsichtsführende ist vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich zu beauftragen. Er muss zuverlässig und sachkundig sein. Während der Arbeiten muss er ständig auf der Baustelle anwesend sein.
5. Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungsfachkräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, als auch die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung, wie z. B. die Absaug- und Entsorgungsanlagen, zu bedienen bzw. zu überwachen.
6. Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählt auch der Ersthelfer.

7. Die lufttechnischen Anlagen werden, sofern die eigene Gerätetechnik nicht ausreicht, bei der Firma MKI Industrieservice GmbH, Auf den Sechsmorgen 18, 65589 Hadamar angemietet. Die erforderlichen Nachweis- bzw. Prüfunterlagen, aus denen deren Eignung hervorgeht (Kategorie K1/C bzw. H, Asbestfasergehalt < 1000 F/m³), sind zusammen mit dem Mietvertrag, aus dem die Rechte und Pflichten des Verleihers und des Entleihers hervorgehen, auf der Baustelle bereitzuhalten.
8. Der Asbestfasergehalt in der ins Freie abgeleiteten Luft darf 1000 F/m³ nicht überschreiten. Für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen, (Raumlufffilteranlagen zur Unterdruckhaltung, Industriesauger, HVS) ist die Einhaltung dieses Wertes mindestens in dreijährigem Abstand durch Messungen nach VDI 3861 Bl. 2 durch eine akkreditierte Messstelle nachzuweisen (soweit keine Bauartprüfung vorliegt). Die Prüfergebnisse sind auf der Baustelle für die eigenen Geräte und die Mietgeräte bereitzuhalten.
9. Die Raumlufftechnischen Anlagen, Industriesauger und ortsveränderlichen Entstauber sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu warten, durch einen Gerätesachkundigen zu prüfen und erforderlichenfalls instand setzen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind auf der Baustelle für die eigenen Geräte und die Mietgeräte bereitzuhalten.
10. Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen nur an Subunternehmen weitergegeben werden, die nach § 39 GefStoffV vom 15.11.1999 bzw. Anhang III Nr. 2.4.2 GefStoffV vom 23.12.2004 oder Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV vom 26.11.2010 zugelassen sind.
11. Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, sind alle Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung sowie der Aufsichtsbehörden in die Sprache der ausländischen Arbeitnehmer zu übersetzen und schriftlich auszuhändigen.
Die sprachliche Verständigung auch zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften ist auf der Baustelle durch einen Dolmetscher ständig sicherzustellen.
12. Die objektbezogenen Unterlagen, Arbeitszeitnachweise, Belehrungen, Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Aufzeichnungen über besondere Ereignisse sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Hinweise:

Diese Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen nach

- der Baustellenverordnung,
- Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV die Verwendung von Asbest an die zuständige Behörde (in Hessen die Regierungspräsidien) mitzuteilen,
- § 14 (1) GefStoffV eine Betriebsanweisung beizufügen,
- Anhang I Nr. 2.4.5 GefStoffV eine objektbezogene Unterweisung durchzuführen und den Nachweis hierüber mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- Anhang I Nr. 2.4.4 GefStoffV einen Arbeitsplan aufzustellen und den Nachweis auf der Baustelle bereit zu halten.

- Arbeitnehmer mit Asbest nur zu beschäftigen, wenn sie gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge regelmäßig Vorsorgeuntersuchungen unterzogen worden sind und den Nachweis auf der Baustelle bereit zu halten.
- § 14 Abs. 3 GefStoffV ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden und keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B ausüben und bei denen eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit besteht.

Rechtsgrundlage:

Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. 2010 I S. 1643)

Begründung:

Die Prüfung des o.g. Antrages und der von Ihnen eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und somit die Zulassung zu erteilen ist.

Die Auflagen sind erforderlich, damit die Zulassungsvoraussetzungen vor Aufnahme der Tätigkeiten vollständig erfüllt sind und damit für die Zulassungsbehörde nachprüfbar ist, ob auch für die Zukunft ein sachgerechter Umgang mit gefährlichen Stoffen sichergestellt ist.

Kostenentscheidung:

Für diese Zulassung sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebührenentscheidung:

Die festgesetzten Verwaltungskosten in Höhe von 445,50 € bitte ich unter Angabe folgender Daten zu zahlen:

Begünstigter:HCC-RP Kassel

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Referenznummer (Verwendungszweck) : [REDACTED]

Die Kosten sind am 22.06.2021 fällig. Werden sie nicht bis zum Ablauf dieses Fälligkeitsdatums entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle hundert Euro abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§15 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

■■■■■■■■■■